

Verhaltenskodex Tagesstrukturen Zofingen

In den Tagesstrukturen sollen die betreuten Kinder sicher sein. Mit den nachfolgenden Verhaltensregeln sollen nicht nur die Kinder, sondern auch die Mitarbeitenden geschützt werden.

1. Verpflichtungserklärung

- Übergriffe in den Tagesstrukturen gilt es zu verhindern. Der vorliegende Verhaltenskodex ist ein Instrument dazu.
- Beim Stellenantritt wird ein Sonderprivatauszug aus dem Strafregister verlangt.
- Der Sonderprivatauszug wird einmal jährlich gemäss Art. 19 Abs. 4, PAVO von allen Mitarbeitenden eingeholt.
- Mit der Unterschrift bestätigen die Mitarbeitenden, dass sie den vorliegenden Verhaltenskodex gelesen haben und sich dazu verpflichten, die dargelegten Grundsätze einzuhalten (siehe Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit).

2. Rolle und Haltung der Tagesstrukturen und der Mitarbeitenden

- Die Mitarbeitenden der Tagesstruktur sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet.
- Sexuelle Übergriffe gegen Kinder durch Mitarbeitende und unter den Kindern werden in keiner Weise toleriert.
- Die Mitarbeitenden überschreiten die Grenze nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern.
- Die Verantwortung zwischen Nähe und Distanz liegt immer bei den Mitarbeitenden.
- Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt.
- Die Mitarbeitenden halten auch dann die nötige Distanz ein, wenn Impulse von Kindern ausgehen.
- In Situationen, die Körperkontakt und körperliche Hilfestellung erfordern, gelten spezielle Regeln (siehe Ausführungen: 4 Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit).
- Mitarbeiter pflegen keine privaten Kontakte mit Schülern, auch nicht per Telefon, schriftlich (z.B. Mail, SMS, Brief) oder über soziale Netzwerke (z.B. Facebook, Snapchat, Instagram, Tiktok oder über Kommunikationskanäle wie WhatsApp). Bestehende Privatkontakte müssen offengelegt werden.
- Die Mitarbeitenden Tagesstrukturen wissen Bescheid über die Problematik von Grenzverletzungen und sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen und unternehmen alles, um Grenzverletzungen zu verhindern.
- Die Mitarbeitenden sind sich bewusst, dass das Herunterladen, Produzieren und Weiterleiten / Verkaufen kinderpornographischer Materials Straftatbestände darstellen und rechtliche Konsequenzen haben – auch wenn dies ausserhalb der Tagesstrukturen geschieht und ebenfalls dann, wenn andere als die ihnen anvertrauten Kinder davon betroffen sind.

3. Handeln bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe / bei sexuellen Übergriffen

- Die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen sind verpflichtet, bei allfälligen Übergriffen und potenziellen Verdachtsfällen sexueller Ausbeutung gegenüber Kindern oder zwischen Kindern, umgehend der Leitung der Tagesstrukturen zu melden. Ist die Leitung selber involviert und / oder reagiert nicht, wenden sich die Mitarbeitenden an die Leitung Schulverwaltung.
- Die Weiterleitung ist unabhängig davon, ob die Täterschaft zu den Mitarbeitenden gehört, ein anderes Kind ist, eine Person aus dem Umfeld des Kindes oder eine unbekannt Person.
- Erhält die Leitung Tagesstrukturen Kenntnis eines Übergriffes oder eines Verdachtsfalles nimmt sie Kontakt mit dem Gesamtleiter Schule auf.
- Die Meldung wird wortgetreu und schriftlich festgehalten, das «Opfer» wird jedoch nicht befragt.
- Gemeinsam wird das weitere Vorgehen besprochen und inwiefern Kontakt zu Fachstellen und Behörden aufgenommen wird. Das direkte Ansprechen des Problems mit den angeschuldigten Personen und des als Opfer bezeichneten Kindes wird vermieden.
- Die Opfer werden jedoch sofort geschützt.
- Äussert sich ein Opfer direkt bei einem Mitarbeitenden wird dem Kind erklärt, dass sie die Informationen an die Leitung Tagesstrukturen weiterleiten muss.

4. Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit

Berührungen

- Die Tagesstrukturen legen einen grossen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern.
- Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich.
- Der Körperkontakt ist situationsabhängig und altersgerecht.

Situative Berührungen werden in folgenden Verhaltensregeln genauer aufgeführt:

Küssen von Kindern

- Den Mitarbeitenden ist das Küssen von Kindern untersagt.
- Alle Handlungen mit sexuellem Charakter (Berühren von Brust und Genitalien von Kindern und Jugendlichen, ect) ebenso wie sexualisierte Sprache sind verboten.

Einzelbetreuung

- Betreuen Mitarbeitende ein Kind allein geschieht dies in Absprache mit der vorgesetzten Person. Der Leitung der Tagesstrukturen obliegt die Kontrolle, ob die Verhaltensregeln eingehalten werden.

Gang aufs WC

- Das Kind wird nur auf die Toilette begleitet, wenn es Hilfe benötigt.
- Die Art und Weise der Hilfestellung wird mit den Eltern im Voraus vereinbart.
- Die Tür bleibt offen.

Sprache

- Die Sprache der Mitarbeitenden ist sorgfältig, wertschätzend und verbindend. Die Kinder erleben die Mitarbeitenden auch beim Sprechen als Vorbild.
- Die Geschlechtsteile werden anatomisch korrekt und einheitlich benannt. Wir verwenden dafür die Ausdrücke «Scheide, Penis, Brüste, Füdli».
- Verbale Gewalt, sexualisierte Ausdrücke und eine sexualisierte Sprache werden unterlassen.
- Private Gesprächsthemen unter den Mitarbeitenden der Tagesstrukturen Zofingen ist während der Anwesenheit der Kinder zu vermeiden.

Aufklärung

- Die Aufklärung ist Sache der Eltern und nicht die Aufgabe der Mitarbeitenden.
- Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet.

Verabreichung von Medikamenten

- In der Tagesstruktur werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht.
- Dazu gehören auch sämtliche alternativen Arznei- und Heilmittel.
- Die Abgabe ärztlich verschriebener Medikamente erfolgt nur auf Anweisung der Eltern.

Fotografieren

- Von den Kindern werden lediglich für berufliche Zwecke Fotos gemacht (z.B. Dokumentationen von Unterlagen). Das Verwenden für private Zwecke ist untersagt (Handy, Facebook, PC etc.).
- Die Fotos werden nicht an Dritte weitergereicht.
- Die Eltern sind über den Verwendungszweck orientiert und haben ihr Einverständnis gegeben.

5. Machtmissbrauch/Gewalt

- Die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen Zofingen ist die Definition von Machtmissbrauch bekannt:
- Machtmissbrauch ist das wissentliche oder unwissentliche Ausnutzen von Macht, so dass in der Folge betroffene Personen psychischen und/oder physischen Schaden nehmen.
- Ein Übergriff findet immer dann statt, wenn eine Person über greift- sei dies körperlich (physisch) oder (non)verbal / seelisch (psychisch). Bei einem Übergriff wird das eigene Machtpotential missbraucht.
- Die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen Zofingen wenden weder psychische.- körperliche.- verbale.- noch nonverbale Gewalt gegenüber der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen an.
- Um Machtmissbrauch und Gewalt zu verhindern arbeiten die Tagesstrukturen Zofingen nach den Konzepten der Personenzentrierten Haltung, Selbstbestimmung und der Partizipation.

6. Konfliktsituationen

- Werden Konflikte wahrgenommen, müssen die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen Zofingen einschätzen können, auf welcher Eskalationsstufe der Konflikt sich befindet.
- Bei niederschweligen Konflikten geben die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen Zofingen den Kindern Hilfestellung um den Konflikt selbst zu lösen (Lösungsorientiert).
- Bei heftigen Konflikten, welche körperlich ausgetragen werden, schreiten die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen Zofingen sofort ein.
- Die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen Zofingen hören sich bei jedem Konflikt beide Konfliktpartner an. Sie werten diese Aussagen nicht und bleiben gegenüber beiden Parteien loyal.

7. Gesetzliche Meldepflicht

Seit dem 1. Januar 2019 ist eine neue Melderegulation im zivilrechtlichen Kinderschutz (ZGB) in Kraft getreten. Diese Regelung hält fest, wer wann eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) machen darf oder muss. Massgebender Gesetzesartikel:

Art. 314d ZGB

¹Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können:

1. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben;

2. wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt.

²Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet.

³Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

Jede Betreuungsperson ist verpflichtet, bei Verdacht auf Kindswohlfährdung, eine Meldung an die Leitung Tagesstrukturen und/oder an die Gesamtleitung Schule zu machen.